

VEREINSSTATUTEN

JUGI RAPPERSWIL-JONA



1. Name, Sitz und Rechtsstellung

Unter dem Namen JUGI Rapperswil-Jona besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil-Jona.

Der Verein gehört dem Schweizer Turnverband (STV), dem St. Galler Turnverband (SGTV) und dem Kreisturnverband Toggenburg (KTVT) an.

2. Ziele, Zweck und Leitbild

Die JUGI Rapperswil-Jona engagiert sich für Bewegung im polysportiven Bereich in Rapperswil-Jona.

Die JUGI ist ein konfessionell und politisch neutraler Sportverein ohne wirtschaftlichen Hintergrund.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Weitere finanzielle Mittel werden durch Einnahmen aus Aktivitäten, Spenden, Gönner, Sponsoren und Werbung bereitgestellt.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (sind ausschliesslich Kinder & Jugendliche, KITU und JUGI)
- b) Jugileitung: Leiter/innen
- c) Gönnern

Aktivmitglied:

- Aktivmitglied kann jede Person ab 4 – 16 Jahren werden, die sich gemäss dem Angebot der Jugi betätigen will.
- Der Eintritt in die JUGI erfolgt nach Unterzeichnung der Eltern und Abgabe der Beitrittserklärung an die jeweilige Jugi-Leiterin.
- Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Schuljahr des Kantons St. Gallen. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung beginnt die Beitragspflicht. Bei Eintritt ab August ist der ganze Jahresbeitrag, bei Eintritt nach dem 1. Januar, ist der halbe Jahresbeitrag fällig.

Haftplicht:

- Das Aktivmitglied ist für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Jedes Mitglied muss sich selbst gegen Unfälle und die Folgen, welche auf die Ausübung von Aktivitäten im Verein JUGI Rapperswil-Jona zurückzuführen sind, versichern. Der Verein lehnt jegliche Haftplicht gegenüber seinen Mitgliedern ab.

[Die Grundversicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist obligatorisch.](#)

Gönner:

- Gönner des Vereins können Privatpersonen sowie private oder öffentlich-rechtliche Personen und Anstalten werden. Gönner sind keine Vereinsmitglieder. Sie unterstützen die JUGI finanziell regelmässig oder zeitweise.

5. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss vollständig entrichtet sein. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

6. Ausschluss

Ein Mitglied, welches gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse des Vereins verstösst, kann jederzeit durch einen Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

8. Die Generalversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und ist für den sämtlichen Vorstand, alle Leiter/innen, Hilfsleiter/innen und Elternvertretern obligatorisch.
- Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus mit Angabe der Traktandenliste an die Mitglieder.
- Anträge von Mitgliedern, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- Alle Mitglieder (bei Junioren/innen und Minderjährigen ist es ein Elternteil oder Erziehungsberechtigten) mit einer Stimme.
Entscheidend bei Abstimmungen ist das absolute Mehr, ausser bei Statuten-Änderungen, wo eine drei Viertel Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Kassiers
 - c) Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des Budgets
 - d) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
 - f) Mitgliedermutationen
 - g) Jahresprogramm
 - h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Statutenänderungen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein

9. Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er wird von der GV für die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich aus 4-7 Mitgliedern zusammen. Wenn nötig kann der Vorstand durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

Er leitet den Verein und vertritt die Anliegen nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in folgendem Zyklus gewählt:

- gerade Jahre: Präsident, Kassier, technischer Leiter.
- ungerade Jahre: Vizepräsident, Aktuar, Beisitzer.

10. Finanzen

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

- Die Mitglieder bezahlen je nach Mitgliederkategorie (JUGI oder JUGI Badminton) einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag.
- Ausgaben und andere Einnahmen richten sich nach dem Jahresprogramm und Budget lt. GV.

Zahlungsverkehr

Der Vorstand kann zwecks einfacherer Abwicklung der Geschäfte durch Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Kassiers für Zahlungsaufträge / Kassa-Transaktionen zugestehen, wobei eine sachdienliche Zweitkontrolle jederzeit gewährleistet sein muss.

Finanzielle Haftung

- Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Eine persönliche Haftung eines bzw. der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Das Vereinsvermögen ist alleiniges Eigentum des Vereins und kann von Mitgliedern bei deren Austritt nicht geltend gemacht werden.

11. Die Revisoren

Vor der Generalversammlung sind die Vereinskasse und die Rechnungsführung durch 2 Revisoren zu prüfen und der GV schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisoren, werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins JUGI Rapperswil-Jona kann durch eine ausserordentliche GV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder und der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins JUGI Rapperswil-Jona am 16. August 2012 in Jona vorgelegt und Einstimmig genehmigt worden. Sie treten in Kraft am:

29. Oktober 2012

Ebenfalls wurden an dieser Gründungsversammlung Präsident, Vizepräsident, Kassier, Technischer Leiter, Aktuar und Revisor gewählt und angenommen.

Präsident:



Tobias Ernst

Technische Leiterin:



Gabriela Arnold

Kassierin:



Claudia Ruckstuhl

Beisitzer:



Stephane Ernst

Aktuarin:



Hanni Rüthemann

Revisor:



Martin Meier